

Vorstand

Haftungsregelung für ehrenamtliche Vorstände wird angepasst

Die Betragsgrenze in der Haftungsregelung für ehrenamtlich Tätige wird zeitnah angepasst.

Bei der Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) auf 840 € zum 1.1.2021 hatte der Gesetzgeber die Anpassung der Haftungsregelung nach § 31a und 31b BGB übersehen. Danach haften Vereinsmitglieder und Organmitglieder des Vereins (z.B. Vorstandsmitglieder) bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung von nicht mehr als 720 € jährlich erhalten.

Dieses Versäumnis soll nur mit dem 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen nachgeholt werden. Das Gesetzesvorhaben soll noch im März vom Bundesrat beschlossen werden.

Hinweis

Da es sich beim Ehrenamtsfreibetrag um eine Jahresgrenze handelt, besteht aktuell keine veränderte Haftungssituation, wenn z.B. der Vorstand eine monatliche Vergütung erhält und diese ab Januar von 60 auf 70 € erhöht wurde.